

Aktuelle Fördermöglichkeiten für private Waldbesitzende (Auswahl, März 2023)

Ansprechpartner /-in sind Ihre zuständigen Förster/-innen vor Ort. Deren Unterstützung in der Antragstellung wird i.R.d. direkten Förderung bezuschusst. <https://www.wald-und-holz.nrw.de/ueber-uns/einrichtungen/regionalforstaemter/bergisches-land>

Das **Regionalförstamt** unterstützt Sie gern durch Hermann Fröhlingsdorf (+49 2261 7010 301, Hermann.Froehlingsdorf@wald-und-holz.nrw.de) sowie Thomas Nilius (+49 2261 7010 211, Thomas.Nilius@wald-und-holz.nrw.de)

Extremwetter-Richtlinie

Link: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/extremwetter>

Ziel ist die klimastabile **Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen*** in Form von Waldentwicklungstypen (WET). *D.h. der Vorbestand hatte mehr als 50 % Nadelholzfläche. In der Wiederbewaldung sind laub- oder nadelholzdominierte Bestände möglich, sofern ein Anteil von mindestens 35 % heimisches Laubholz erreicht wird. Wesentliche Neuerung: Ein pauschaler **Festbetrag pro Maßnahmenfläche**. Grundlagen sind das **Waldbaukonzept NRW** sowie die **Herkunftsempfehlung** für Baum- und Straucharten in NRW. Die unterstützenden **waldbaulichen Karten** auf www.waldinfo.nrw.de dienen als Leitlinie der Entwicklung.

Gefördert werden:

- **Vorarbeiten** (forstfachliche Planungen zur Bestandesbegründung etc.)
- **Initialverfahren** (Wahl aus Pflege der Naturverjüngung oder Vorwald oder lockere Pflanzung (>600/ha) Zweckbindung maximal 5 Jahre; Zweckerreichung nach 3 Jahren möglich; Folgeförderung nicht ausgeschlossen
- **Standardverfahren** (nach WET: 1x Hauptbaumart >50% + 1x Nebenbaumart >20% und 2 Begleitbaumarten je > 10%)

Zeitliche Streckung möglich, **Zweckbindung**: 10 Jahre (Start fließend, startet erst bei Pflanzaktion)
Zwei **Pflegeingriffe** nach Fertigstellung sind Pflicht „**Schutz und Pflege** sind einkalkuliert“ **Unterhaltspflicht**! **Zweckerreichung** nach 8 Jahren, wenn 70% d. Fläche mit WET-Baumarten gesichert & 4 Baumarten vorkommen

Waldausänderer von ca. 10 m Breite sind obligatorisch und zählen nicht zur Bestandesfläche
Verfahren: Schriftlicher Antrag mit Verjüngungsplan und Maßnahmenplan. Keine Förderhöchstgrenze sowie De-minimis Relevanz. Bitte Zwang zum Änderungsantrag beachten! **Rückforderungsrisiko d.h.** Verpflichtung zur Unterhaltung: Kontrollen im 3. und 8. Standjahr. Ausfall bis 30 % über alle Baumarten folgenlos, über 30 % Nachbesserungspflicht! Es sei denn höhere Gewalt liegt vor (Trockensommer etc.; Nicht bei menschlichen Versagen oder Wild als Ausfallursache). **Auszahlung** nach Vorlage des Verwendungsnachweises, im Regelfall anteilig gestückerl nach den erfolgten Wiederbewaldungs- oder Pflegemaßnahmen.

Bundesförderung: Klimaanpassung Waldmanagement

Link: <https://www.klimaanpassung-wald.de/>

Zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel kann eine Förderung von bis zu 100 €/ha jährlich beantragt werden. Die **Höhe** ist u.a. abhängig von der zuwendungsfähigen Waldfläche und der **verpflichtenden Einhaltung von Kriterien** 1. – 11. auf 10 Jahre (Mit 12. = 20 Jahre) **Ausnahme**: Fördermittel sind ausgeschöpft, dann gilt die Bindung nur noch für das letzte bewilligte Jahr!

1. Vorausverjüngung ist Pflicht
2. Vorfahrt der Naturverjüngung
3. Standortheimische Baumarten verwenden
4. Sukzessionsstadien
5. Klimaresiliente, standortheimische Baumartenendiversität
6. Große Kahlflächen vermeiden
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz
8. Lebensräume mit Habitatbäumen schaffen
9. Größerer Rückegassenabstand (30m/40m)
10. Verzicht auf Düngung & Pflanzenschutzmittel
11. Wasserrhaushalt verbessern
12. ist für Flächen unter 100 ha freiwillig, darüber hinaus verpflichtend.

Weitere **Voraussetzungen**: aktuellen Bescheid der Berufsgenossenschaft (SVLFG), Nachweis eines anerkannten Zertifizierungssystems

Überprüfung (kostenpflichtig) durch unabhängige Zertifizierungsstellen (z.B. PFC) dazu bitte den Nachweis "PFC Fördermodul" beantragen und nachreichen (Frist: 12 Monate nach Bewilligung)
Sonstiges: Nicht für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen. Ab 2023 beihilferechtliche Freistellung angestrebt (d.h. keine De-minimis). Die Beantragung von Förderung bleibt eine **Eigentümergeinschaft**. Die einzuhaltenden Kriterien sind offen formuliert und bieten viel Interpretationsspielraum. Falls Sie sich dafür entscheiden empfiehlt es sich Ihren Betreuungsförderer darüber zu informieren.